

Interpellation Fraktion SVP/JSVP (Thomas Weil/Hans Ulrich Gränicher, SVP): Wie sehen die städtebaulichen und baugesetzlichen Vorgaben für das Aufstellen von Kioskcontainern im Gebiet Bärenplatz/Waisenhausplatz aus?

Ausgelöst durch diverse Tiefbauarbeiten im Gebiet Bären-, Waisenhausplatz wurde das hässliche Kioskprovisorium mitten auf dem Bärenplatz entfernt. Leider steht nun wieder ein unansehnlicher gelber Kioskcontainer im Fussgängerbereich unmittelbar vor dem Käfigturm. Gemäss kürzlich erfolgter Baupublikation soll nun auf der gegenüberliegenden Seite eine neue Kiosk-Containerbox aufgestellt werden.

Verschiedene städtische Verwaltungsstellen setzen sich seit längerem für die Entrümpelung der Innenstadtplätze ein. Nun scheint für den Bären-, Waisenhausplatz eine andere Philosophie zu gelten. Dies erstaunt.

In diesem Zusammenhang bitten die Unterzeichnenden deshalb den Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb duldet der Gemeinderat das Aufstellen einer Kioskcontainerbox auf dem Bärenplatz?
2. Welche gesetzlichen Grundlagen gelten für das Aufstellen von Fahrnisbauten im öffentlichen Raum? Unterliegt das Kioskprovisorium einer anderen Regelung?
3. Ist der Gemeinderat gegenüber den Kioskbetreibern vertragliche Verpflichtungen eingegangen, welche nun dazu beitragen, dass auch in Zukunft ein freistehender Kiosk auf diesem Platz zu bestaunen ist?
4. Kann dieser Kioskstandort städtebaulich begründet werden?
5. Wie wird das Bedürfnis nach diesem Kioskstandort definiert? In unmittelbarer Nähe bestehen mehrere kioskähnliche Zeitschriftenverkaufsstellen.
6. Wenn ein allgemeines Bedürfnis als ausgewiesen beurteilt wird, wäre dann nicht eine Lösung wie beim Zytglogge angebracht?

Bern, 11. November 2004

Interpellation Fraktion SVP/JSVP (Thomas Weil/Hans Ulrich Gränicher, SVP), Erich Ryter, Ueli Jaisli, Beat Schori, Peter Bernasconi, Margrit Thomet, Peter Friedli

Antwort des Gemeinderats

In den letzten Jahren ist in der Innenstadt von Bern der Bedarf an Flächen für unterschiedliche Nutzungen im öffentlichen Raum enorm gewachsen. Gerade an den stark durch Fussgängerinnen und Fussgänger frequentierten Bereichen ist der Bedarf für Gewerbetreibende besonders gross und das Interesse wächst stetig. Die Interessengegensätze in diesem Zusammenhang sind enorm. Mit dem Wettbewerb im Jahr 1990 wurden städtebauliche Leitlinien für den Bärenplatz und Waisenhausplatz ausgearbeitet. Das Konzept sieht vor, alle heute bestehenden Provisorien, Aufbauten und Installationen zu entfernen.

Zu Frage 1:

Der Kioskcontainer auf dem Bärenplatz wird vom Gemeinderat nur als Provisorium geduldet.

Zu Frage 2:

Das Aufstellen von Fahrnisbauten im öffentlichen Raum unterliegt dem Baugesetz des Kantons Bern mit der Bauordnung der Stadt Bern und dem Bewilligungsdekret des Kantons Bern.

Zu Frage 3:

Zwischen der Stadt und der Valora bestehen keine langfristigen Vereinbarungen, aus denen sich ein dauernder Anspruch auf einen Kioskstandort auf dem Bärenplatz oder Waisenhausplatz ableiten liesse. Gemäss Mietvertrag vom 9. Mai 1951 vermietet die Einwohnergemeinde der Stadt Bern der Kiosk AG (heute Valora) je einen Platz beim Zeitglockenturm und beim Käfigturm zur Aufstellung und zum Betrieb eines Zeitungskiosks. Ein neuer Kiosk auf öffentlichem Grund setzt ein ordentliches Baugesuchsverfahren und die Erteilung einer Sondernutzungskonzession durch die Stadt Bern voraus.

Zu Frage 4:

Die städtebaulichen Leitlinien für den Bärenplatz und den Waisenhausplatz sind im Siegerprojekt „ohne Kennwort“ festgelegt, das aus dem Wettbewerb von 1990 hervorging. Dieser Wettbewerb wurde aufgrund der Initiative „I läbti gärn im Härz vo Bärn“ durchgeführt. Für die Überarbeitung des Siegerprojekts hat der Stadtrat am 27. Oktober 1994 einen Kredit von 760 000.00 Franken bewilligt (davon Fr. 150 000.00 für den Wettbewerb). Das Projekt, das städtebaulich und gestalterisch optimal auf die Platzsituation eingeht, sieht unter anderem vor, mit einer Reihe von minimalen Eingriffen die stadträumlichen Qualitäten der Plätze gut zur Wirkung zu bringen. Es setzt vor allem auf Raumbildung und Ablesbarkeit des Aufbaus der gewachsenen, historischen Stadt und hat daher, nach bald 15 Jahren, nichts von seiner Aktualität verloren. Bei der etappenweisen Realisierung dieses Projekts sollen alle heute noch bestehenden Provisorien, Aufbauten und Installationen auf den beiden Plätzen entfernt werden, denn nur so kann die angestrebte Wirkung auf Weiträumigkeit auch tatsächlich erreicht werden.

Ein Kiosk ist somit nicht Teil der städtebaulichen Leitlinien für die zukünftige Nutzung und Gestaltung der beiden Plätze. Der Gemeinderat vertritt jedoch die Ansicht, dass bis zur Realisierung des Wettbewerbsprojekts ein Kiosk als Provisorium mit bestimmten Vorbehalten vertretbar ist, nicht zuletzt weil der Stadt daraus Pachtzinsen zufließen. Aufgrund der ohnehin schon sehr starken Belastung des Bärenplatzes soll ein Kioskprovisorium allenfalls auf dem oberen Waisenhausplatz zu stehen kommen. Vorbehalten bleiben die Freihaltung der notwendigen Zirkulationsflächen für Fussgängerinnen und Fussgänger, die gute Gestaltung des Provisoriums, ein ordentliches Baubewilligungsverfahren und die Verträglichkeit mit dem Wochenmarkt sowie die Erteilung einer Sondernutzungskonzession. Die Valora wurde von der Stadt über diese Vorgaben orientiert.

Zu Frage 5:

Der Markt wird durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Dass es sich beim Standort vor dem Käfigturm um einen optimalen Standort handelt, zeigt das ungebrochene Interesse der Valora an einem Kiosk an diesem Ort. Nicht nur die Valora ist jedoch an einem Standort in diesem Umfeld interessiert. Bekanntlich handelt es sich hier um einen der meist frequentierten öffentlichen Räume in der Berner Innenstadt, an den unterschiedliche Nutzungsansprüche gestellt werden. Neben der Frage der Platzgestaltung geht es in erster Linie darum, die Primärfunktionen des öffentlichen Raums zu sichern, nämlich die Zirkulations- und Aufenthaltsbereiche

für Fussgängerinnen und Fussgänger, die Gebäudeerschliessung und die Sicherung der Routen für den öffentlichen Verkehr sowie für Notfallfahrzeuge.

Zu Frage 6:

Der Käfigturm als Neubau des 17. Jahrhunderts mit dem klassischen Formenrepertoire ist ganz anders zu interpretieren als der hochmittelalterliche Zeitglockenturm. Wer Aufnahmen der alten Lösung, wie sie vor der Gesamtrestaurierung des Käfigturms bestanden hat, betrachtet, bemerkt natürlich sehr rasch, dass dieser Kiosk als „Warze“ an der triumphbogenartig ausgestalteten Portalfront des Käfigturms in Erscheinung trat, verdeckte er doch gerade an der für den Passanten am besten einsehbaren Stelle das architektonisch ausgearbeitete Würdezeichen des rahmenden Pilasters. Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, welcher die Kulturpflege untersteht, beurteilt die Frage eines Kiosks an der Fassade des Käfigturms dahingehend, dass die Situation aufgrund der Fassadenausbildung nicht mit dem Zytglogge verglichen werden kann und dass Rang und Ausdruck dieses Baudenkmals mit einem angefügten Kioskneubau unvereinbar sind.

Bern, 16. Februar 2005

Der Gemeinderat